

Argumentarium

Im Folgenden Text sind zehn der wichtigsten Argumente des Bundesrates gegen die Musikinitiative sowie die Gegenargumente der Initiant/innen aufgeführt. Zudem wird auch gesagt, wozu der Bundesrat sich nicht äussert.

Argumente des Bundesrates	Gegenargumente
1. Musikschulen: Die Musikschulen erfüllen zweifellos eine wichtige Aufgabe in der musikalischen Bildung. Sie leisten Grundlagenarbeit in der musikalischen Breitenförderung wie auch in der Nachwuchsförderung. Die Musikschulen fallen allerdings richtigerweise in die Regelungszuständigkeit der Kantone. Es wäre unangebracht, dem Bund die Kompetenz zu geben, die Kantone zu verpflichten, Musikschulen zwingend als Bildungsinstitutionen anzuerkennen und zu finanzieren.	<ul style="list-style-type: none">a. Die hohen Elternbeiträge, die für musikalische Bildung zu entrichten sind, erzeugen eine Zugangssperre, wie sie kein anderer Bereich im Bildungswesen der Schweiz kennt. Die Forderung der Chancengleichheit (BV Art.2, Abs.3) wird dadurch schwer missachtet.b. Es braucht ein Rahmengesetz des Bundes, das Kantone und Gemeinden dazu bringt, eine Musikschule zu führen. Die Kantone müssen, analog dem Sport ihre Verantwortung für die ausserschulische, musikalische Bildung wahrnehmen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, damit in der ganzen Schweiz die gleichen Qualitätsrichtlinien und die gleichen Anstellungskriterien der Musiklehrpersonen (analog zur Volksschule) gelten und damit die Höhe der Schulgelder und auch die Altersgrenze harmonisiert werden. Es gibt nach wie vor Kantone wie z.B. Glarus, die Beiträge nur bis zum 15. Altersjahr entrichten.c. Nach 40 bis 50 Jahren unverzichtbarer Arbeit von fast 400 öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Musikschulen in der Schweiz, an denen heute 260'000 Kinder und Jugendliche von 12'500 Musiklehrpersonen wöchentlich unterrichtet werden, ist es an der Zeit, ihre Existenz ein für allemal zu sichern.d. Die Musikschulen vielerorts mit grossen Problemen zu kämpfen, da sie nur in einigen wenigen Kantonen in die kantonale Bildungsgesetzgebung eingebunden sind.e. Im Gegensatz zum Sport fehlen, vor allem in ländlichen Regionen, die dringend notwendigen Infrastrukturen. Damit wird der Willkür des Musikunterrichts Vorschub geleistet.

-
- | | |
|--|---|
| 2. Die von der Initiative geforderte Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung für den Musikunterricht an Schulen wäre ein gravierender Eingriff in die Bildungshoheit der Kantone. Der Bund würde den Kantonen vorschreiben, wie sie den Musikunterricht auszugestalten haben. | a. Die Initiative verlangt das Schaffen der gesetzlichen Grundsätze für den Musikunterricht und die Sicherung der Ausbildung von genügend Fachlehrpersonen. Die konkrete Ausgestaltung des Musikunterrichts an den Schulen ist dabei kein Thema.
b. Die Bildungshoheit bleibt unangefochten, weil die Ausgestaltung unverändert durch den Lehrplan 21 vorgegeben sein wird.
c. Die erfolgreiche Umsetzung des LP 21 wird davon abhängig sein, ob genügend qualifizierte Lehrpersonen (Fachlehrpersonen) zur Verfügung stehen. Für die Fachhochschulen sind laut BV 63a Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich.
d. Noch nie wurde die Kompetenz des Bundes im Bereich Sport negativ beurteilt, im Gegenteil: die Kantone profitieren unmittelbar von den Bildungsangeboten des Bundes, die ihre eigenen ideal ergänzt. |
| 3. Die in Artikel 67a Absatz 2 BV (neu) vorgesehene Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung für das Fach Musik hätte zur Konsequenz, dass die Kantone wesentliche Kompetenzen im Bereich des Bildungswesens an den Bund verlören. | a. Die Kantone behalten auch mit der Annahme der Initiative all ihre Kompetenzen. Sie gewinnen einen klaren und notwendigen Rahmen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Bereich der Musikbildung.
b. Die Berufsschulen sind ausschliesslich unter der Gesetzgebungshoheit des Bundes. An den Berufsschulen besteht heute für den Musikunterricht eine Zugangssperre, die durch die Initiative aufgehoben wird. |
| 4. Artikel 67a Absatz 2 BV (neu) steht in klarem Widerspruch zur Bildungsverfassung der Schweiz und unterläuft die Bestrebungen der Kantone zur Harmonisierung der obligatorischen Schule. | a. Die Initiative befürwortet die Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme, eine solche kommt ihren Zielen sehr entgegen.
b. Die Bildungsverfassung fordert eine gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Bildung. Die Subsidiarität des Bundes im Bereich der Grundschule (Art. 62 und Art. 43a BV) wird durch den neuen 67a nicht gefährdet, sondern explizit bestätigt. |
-

-
5. Inhaltliche Standards: Gestützt auf das HarmoS-Konkordat sollen für die einzelnen Fächer Bildungsstandards festgelegt sowie ein einziger Lehrplan pro Sprachregion eingeführt werden. Eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes zur musikalischen Bildung ist nicht notwendig und würde die Bestrebungen der Kantone untergraben.
- a. Eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist notwendig, da die Existenzberechtigung des Faches Musik immer mehr in Frage gestellt wird.
 - b. Die Zukunft von HarmoS ist sehr ungewiss. Das ist zwingend zu berücksichtigen.
 - c. Die Ziele der Initiative sind mit HarmoS deckungsgleich; es geht um eine Harmonisierung der Bildung innerhalb der Schweiz. Die Initiative ist der Garant, dass die musikalische Bildung in HarmoS ernst genommen wird.
 - d. Die Kantone sind so oder so frei den Lehrplan 21 einzuführen oder nicht
-
6. Stundendotation: Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass das Fach Musik im Vergleich zu anderen Fächern heute angemessen dotiert ist. Eine Anhebung der Pflichtstunden für das Fach Musik würde, sofern die Gesamtunterrichtszeit nicht erhöht wird, zwingend zu einer Reduktion der Unterrichtszeit in anderen Schulfächern führen.
- a. «Randfächer» wie Musik ziehen im Kampf um Anteile am Stundenplan gegen die «Wissensfächer» regelmässig den Kürzeren. Das ist einer ganzheitlichen Bildung unserer Kinder und Jugendlichen abträglich.
 - b. Aufgrund wissenschaftlicher Studien (Bastian, Jäncke, Spitzer, etc.) ist eine Verschiebung des Fächerkanons zugunsten der musischen Fächer richtig und wichtig.
 - c. In einigen Kantonen stehen für die Musik nicht 2 sondern 1 Lektion im Stundenplan und in etlichen Kantonen wird nicht einmal diese regelmässig erteilt! Begründet wird dieses Manko mit dem fehlenden Angebot an qualifizierten Schulmusikern. (siehe auch Bericht BR „Musikalische Bildung“)
 - d. Klassen mit erweitertem Musikunterricht (In der Schweiz von 1988 – 1991, 50 Klassen) haben in Versuchsclassen im Vergleich zu Regelclassen stets gleichwertige, bis bessere Ergebnisse gezeigt:
 - e. Sachkompetenz: trotz 20-25% Reduktion der Kernfächer keine Leistungseinbussen. Die Ausdrucksfähigkeit wurde gegenüber den Kontrollclassen in einzelnen Bereichen verbessert. Die Entwicklung im Sprachbereich war erfreulich.
-

	<p>f. <u>Sozialbereich</u>: Hier sind die Ergebnisse deutlich positiv ausgefallen. Das Sozialklima verbesserte sich in allen Klassen. Der Gruppenzusammenhalt nahm in den Versuchsklassen stärker zu.</p> <p>g. <u>Motivation</u>: Hier zeigen sich besonders ausgeprägte Gewinne der Versuchs- gegenüber den Kontrollklassen, und zwar in zweierlei Hinsicht: zum einen wird die Schule positiver gesehen, vor allem bezogen auf den Musikunterricht; zum anderen deutet sich eine positive Einstellung zur Musik im allgemeinen an, also unabhängig vom Unterricht</p>
<p>7. Die Initiative ist in Bezug auf den vorgeschlagenen Artikel 67a Absatz 1 BV (neu) unnötig, da Artikel 67 Absatz 2 BV sowie Artikel 69 Absatz 2 BV dem Bund bereits heute die Kompetenz erteilen, Massnahmen zur ausserschulischen Förderung der musikalischen Bildung zu ergreifen.</p>	<p>a. Das Jugendförderungsgesetz von 1989 ist sehr weit gefasst und für die Musik bleibt sehr wenig übrig. Gefördert werden nur einige gesamtschweizerische Anlässe. Eine gewisse, minimale Überschneidung ist aber richtig.</p> <p>b. Die Förderung der musikalischen Bildung gehört nicht nur in den Kulturartikel, sondern bedarf eines eigenen Artikels zur Musikalischen Bildung. Die Musik ist, genau wie der Sport, ein eigenständiges Fach von übergeordnetem Interesse.</p>
<p>8. Artikel 69 Absatz 2 BV wird durch Artikel 10a KFG konkretisiert. Damit kann der Bund ausserschulische Vorhaben der musikalischen Bildung finanziell unterstützen (beispielsweise im Bereich der Nachwuchsförderung).</p>	<p>a. Dieser Artikel 12 KFG (in der def. Fassung vom 11.12. 2009) wurde, notabene, gegen den Widerstand des Bundesrates, im letzten Moment ins KFG integriert und von beiden Kammern gutgeheissen.</p> <p>b. Das KFG bezieht sich ausschliesslich auf das «gesamtschweizerische Interesse». Entsprechend bleibt die Kulturförderung des Bundes punktuell und elitär. Dies geht uns eindeutig zu wenig weit, weil die breite musikalische Förderung damit nicht erreicht wird. Ein Beweis dafür sind die Fakten, die in Les pratiques culturelles en Suisse. Enquête 2008 (Département fédéral de l'intérieur DFI. Office fédéral de la statistique OFS, Neuchâtel : 2009) beschrieben sind : nur 19% der Bevölkerung spielen ein Instrument und 16% singen regelmässig. Das Anliegen „Musikalische Bildung“ gehört wie der Sport mit einem eigenen Artikel in die Verfassung. Die Gesetzesbestimmung im KFG reicht überhaupt</p>

	<p>nicht aus. Das KFG setzt dem Bund Schranken und damit wird die allgemeine musikalische Bildung in den Kantonen und Gemeinden nicht erfasst wird.</p>
<p>9. Auch in Bezug auf die Ausbildung der Lehrpersonen für das Fach Musik würde der Bund durch verbindliche Vorgaben in die bisherige Kompetenz der Kantone eingreifen. Damit würde das austarierte und bewährte System der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich aus den Angeln gehoben.</p>	<p>a. Der Bund kann sich nicht ernsthaft um eine qualifizierte Ausbildung der Lehrpersonen eines anerkannten und wichtigen Schulfachs entziehen. In der Botschaft werden in Ziff. 2.3.7 deutlich die heutigen Defizite aufgeführt. Der Bund muss aufgrund seiner Hochschul- und Fachhochschulkompetenzen hier zusammen mit den Kantonen Grundsätze für die Ausbildung der Lehrpersonen entwickeln.</p>
<p>10. Ausbildung der Lehrpersonen: Die Verbesserung der Ausbildung der Musiklehrpersonen (etwa durch Standardisierung und Ausbau der Angebote) ist Sache der Pädagogischen Hochschulen sowie der Musikhochschulen und liegt somit in kantonaler Zuständigkeit.</p>	<p>a. Einverstanden! Doch: die Bedeutung resp. die Inhalte des Musikunterrichts ist so anspruchsvoll und wichtig für die Gesellschaft (Musik als interdisziplinäres Unterrichtsprinzip, als interkulturelles Fach, als sozial integrierendes Fach, als einziges klar auditives Fach insb. in der Fächergruppe Musik, Bildn. Gestalten, Technisches Gestalten; als ausgleichendes Fach, als enorm entwicklungsförderndes Fach) , dass der Bund Rahmenbedingungen setzen muss.</p> <p>b. Die Sicherstellung der adäquaten musikalischen Versorgung in der Volksschule der Schweiz ist nicht gewährleistet. Musiklektionen können wegen Mangel an kompetenten Lehrpersonen nicht gehalten werden! (Fächergruppenlehrkräfte, Abwahl des Fachs Musik in der Ausbildung). Der Bund soll die notwendigen Rahmenbedingungen setzen.</p> <p>c. Die Kriterien für die Zulassung in die PH sollen gesamtschweizerisch geregelt werden. (Mindestvoraussetzungen im Instrumentalspiel, Behandlung der Singstimme, u.a.m.) Die musikalische Ausbildung der Matura bietet nicht in jedem Fall die Gewähr für einen soliden Grundbau im Bereich der Musik.</p> <p>d. Die Nutzung der Ressourcen und der offiziellisierte Zusammenarbeit mit den Musikschulen ist in neuen Ausbildungskonzepten und Anstellungsmodellen voranzutreiben. (Musikhochschulen) Der Bund soll für</p>

-
- die entsprechenden Rahmenbedingungen sorgen.
- e. Zur Qualität der musikalischen Bildung siehe Bericht des BR „Musikalische Bildung“.
 - f. Der Bund muss klar festlegen, dass die fachliche Ausbildung der Schulmusiker/innen für die Stufen Sek I und Sek II in die Kompetenz der Musikhochschulen gehört.
-

Was der Bundesrat nicht sagt:

1. Der Bericht des Bundesrates vom Frühjahr 2005 über die „Musikalische Bildung“ listet klar eine ganze Reihe erheblicher Defizite in der schulischen und ausserschulischen Bildung in der Schweiz auf, und er stellt einen wegweisenden Massnahmenkatalog auf. Seit 2005 hat sich aber nichts Wesentliches geändert, ausser dass der Art. 12 KFG beschlossen wurde. Die Initiative ist die notwendige Antwort auf die Feststellungen und Forderungen des bundesrätlichen Berichts von 2005, und dies unter Wahrung des Systems der neuen Bildungsverfassung von Art. 61a – Art. 68.
2. Der Bundesrat anerkennt zwar in allgemeiner Weise die gesellschaftliche Bedeutung der musikalischen Bildung (vgl. Ziff. 2.2 der Botschaft), aber er spricht überhaupt nicht von Bedeutung der Musik für die seelische und geistige Bildung der jungen Menschen, die zu entwickeln die Art. 11 und 67 Abs. 1 BV fordern. Der Bundesrat argumentiert kompetenzrechtlich und einseitig auf den schulischen Unterricht bezogen, aber nicht bildungs- und gesellschaftspolitisch. Damit gibt er auf die Initiative nur eine unvollständige und halbherzige Antwort.
3. Die KMU's sind das Rückgrat der Schweizerischen Volkswirtschaft. Die Vereine sind das Rückgrat der kulturellen Identität unseres Landes.

Weiterführende Dokumente:

- *Botschaft des Bundesrates*
- *Bericht des BR «Musikalische Bildung in der Schweiz»*
- *Les pratiques culturelles en Suisse*

28. März 2010 / IG in Zusammenarbeit mit Prof. Schweizer